

Von: Schultheiß, Christina (VM)

Gesendet: Freitag, 26. Februar 2021 18:51

An: KLIMA Jochen - Fahrlehrerverband BW; Zeltwanger Rainer BDFU; Rauscher Christian IDFS; Kaup, Marcellus

Cc: Schmidt-Hornig, Gerhard (VM); Pieper, Benjamin (VM)

Betreff: Änderung der Corona-Verordnung zum 1. März 2021: Regelungen für den Fahrschulbetrieb

Sehr geehrte Herren,

die Neunte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung sieht neue Regelungen für den Betrieb der Fahrschulen vor. Über diese möchten wir Sie bereits vorab informieren:

Ab 1. März 2021 ist der praktische Fahrschulunterricht wieder gestattet.

Die Fahrschulen müssen ein Hygienekonzept erstellen, welches für den praktischen Fahrschulunterricht eine Maskenpflicht vorsieht. Solche Hygienekonzepte haben Fahrschulen schon bei den zwischenzeitlichen Öffnungen nach dem ersten Lockdown erarbeitet, so dass diese lediglich angepasst werden müssen. Vorgeschrieben sind hierbei medizinische Masken oder ein Atemschutz, welcher die Anforderung der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar erfüllt. Das Tragen solcher Masken ist auch bei der praktischen Fahrerlaubnisprüfung verpflichtend. Der Theorieunterricht ist weiterhin ausschließlich online durchzuführen.

Die Änderung der Corona-Verordnung wird gerade erarbeitet, mit der Veröffentlichung ist vor dem 1. März zu rechnen. Dann sind detailliertere Auskünfte möglich bzw. werden auf den Seiten des Landes zu finden sein.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Schultheiß

Referat 46: Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg
Dorotheenstr. 8
70173 Stuttgart